

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS DORFGEBIET MD GEM. § 5 BAUNVO IST GEM. § 1 (4) BAUNVO GELIEDERT. IM EINGESCHRÄNKTEN DORFGEBIET MD_e SIND NICHT ZULÄSSIG:
SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE UND TANKSTELLEN.
NUR AUSNAHMSWEISE SIND ZULÄSSIG:
WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE.
2. AUF DER GRÜNFLÄCHE ^{FÜR} ~~SIND~~ MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT ~~DURCHZUFÜHREN~~. ES IST EINE EXTENSIV GEPFLEGTE WIESE ZU ENTWICKELN (1-2 MAHTEN PRO JAHR).
JEDLICHE ART VON DÜNGUNG UND VON PFLANZEN-SCHUTZMITTEL-UND BIOZIDEINSATZ HAT ZU UNTERBLEIBEN. DAS BEI DER EXTENSIVEN PFLEGE ANFALLENDE MÄHGUT IST VOLLSTÄNDIG ABZURÄUMEN UND ORDNUNGSGEMÄSS ZU ENTSORGEN. AUF DER FLÄCHE SIND IM UFERBEREICH DER SCHUNTER SILBERWEIDEN (SALIX ALBA), DIE EINEN ABSTAND VON 10 m VONEINANDER AUFWEISEN, ZU PFLANZEN. DIE BAUMARTIGEN GEHÖLZE SIND ALS KOPFWEIDEN ALLE 5 JAHRE ZU BESCHNEIDEN, ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
EIN GEWÄSSERRANDSTREIFEN VON 5 m IST FREIZUHALTEN.
3. DIE GRÜNFLÄCHE ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT IST AUSGLEICHSFLÄCHE IM SINNE DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES FÜR DAS GESAMTE SONSTIGE BAUGEBIET EINSCHLIESSLICH DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN (§ 8 a Abs. 1 Satz 4 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ).
4. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a BauGB.
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGENDES:
 - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES, STANDORTHEIMISCHES LAUBGEHÖLZ WIE FELDAHORN, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, SCHWARZER HOLUNDER ZU PFLANZEN.
DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STÜCK JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
 - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES, STANDORTHEIMISCHES LAUBGEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCHKE, LINDE, ESCHKE, HAINBUCHE ZU PFLANZEN.
 - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

5. PRO BAUGRUNDSTÜCK IST EIN OBSTBAUM ZU PFLANZEN, DER NACH DEN INDIVIDUELLEN WÜNSCHEN DER BAUHERREN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ANGEORDBNET WERDEN KANN. DIE BÄUME SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.